

BEHINDERTE IM SCHNEESPORT

Exposé von Rechtsanwalt Heinz Walter Mathys, Präsident SKUS

Inhaltsübersicht:

1. Integration der Behinderten
2. Behindertengleichstellungsgesetz
3. Bestimmungsgemässer Gebrauch der Abfahrten – Zulassung zum Transport
4. Abfahrtsgeräte zur Verwendung in sitzender Stellung – Fremdkörper mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
5. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder
6. Begleitpersonen – Ausbildung – Übernahmeverschulden
7. SKUS-Richtlinien, Neufassung des bestimmungsgemässen Gebrauchs - Ausnahmeregelung für behinderte Schneesportler in sitzender Stellung
8. Versicherungsschutz

1. Integration der Behinderten

Die Integration der Behinderten im Schneesport bleibt nicht den Behindertenorganisationen und –Institutionen wie Schweizerische Paraplegiker-Vereinigung SPV (www.spv.ch) und PLUSPORT (www.plusport.ch) vorbehalten. Die Integration der Behinderten ist eine vornehme Aufgabe und eine aufrichtiges Anliegen von SKUS und KRS-SBS.

2. Behindertengleichstellungsgesetz

Mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, welches am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, besteht eine gesetzliche Grundlage für den Schneesport mit Behinderten und damit für eine Ausnahmeregelung des bestimmungsgemässen Gebrauch der Abfahrten. Wegen des Diskriminierungsverbotes bedürfen Ausnahmen von der Regel einer eingehenden sachlichen Begründung.

3. Bestimmungsgemässer Gebrauch der Abfahrten – Zulassung zum Transport

Die SKUS mit ihren *Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten* ist einzig zuständig für die **Benützung der Schneesportabfahrten**. Die SKUS regelt den bestimmungsgemässen Gebrauch der Abfahrten. Ihre Richtlinien

sind seit 1991 vom Bundesgericht und den kantonalen Instanzen als Massstab für die im Schneesport üblicherweise zu beachtende Sorgfalt anerkannt.

Ursprünglich waren die Abfahrten allein für Skifahrer, später ebenfalls für Snowboarder und schliesslich, seit dem Jahre 2008, auch für Benützer von Abfahrtsgeräten mit vergleichbarer Verwendung in *aufrechter* Stellung bestimmt.

Das Snowboard, ursprünglich Snurfing geheissen, war im Zeitpunkt seiner Entstehung durch Sherman Poppen, Weihnachten 1965, und fortschreitenden Entwicklung zum Snowboard durch Jake Burton Carpenter ab 1979 ein *Spezialgerät*, dessen Zulassung auf den Abfahrten umstritten war. Das Snowboard ist ein Abfahrtsgerät, welches sich, im Gegensatz zu anderen Geräten, mit gutem Grund durchgesetzt hat. Das Board sieht dem Ski und der mit Ski möglichen Fahrweise recht ähnlich aus. Es wird an den Füßen befestigt und durch Gewichtsverlagerung, Schwungbewegungen und Kanteneinsatz in **aufrechter Stellung** (im Gegensatz zu sitzender oder liegender Stellung) gesteuert und gebremst. Das Snowboard ist seit Jahren ohne jede Einschränkung auf den Schneesportabfahrten erlaubt. Im Jahre 1998 wurde das Snowboarden olympische Disziplin.

Fragen, welche die **Zulassung zum Transport** mit den touristischen Bergtransportmitteln betreffen, fallen in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verkehr BAV bzw. der Interkantonalen Kontrollstelle für Skilifte und Seilbahnen IKSS.

Rechtsgrundlagen für die Beförderung sind das Seilbahngesetz vom 23.06.2006, die Seilbahnverordnung vom 21.12.2006, die Seilbahnrichtlinie 2000/9, das Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte sowie das Reglement IKSS.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf den Umstand, dass gemäss Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 3 des Gleichstellungsgesetzes „*Skilifte sowie Sesselbahnen und Gondelbahnen mit weniger als neun Plätzen pro Transporteinheit*“ dem Gesetz nicht unterstellt sind.

4. Abfahrtsgeräte zur Verwendung in sitzender Stellung - Fremdkörper mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Die handelsüblichen Abfahrtsgeräte, welche von Rollstuhlfahrenden und sonstigen Behinderten, mit oder ohne Begleitperson, in sitzender Stellung verwendet werden, stellen auf Abfahrten *Fremdkörper mit erhöhtem Gefährdungspotenzial* dar. *Erhöhte Gefahren* gebieten nach der Rechtspraxis *erhöhte Sorgfalt*. Von einigen Geräten, insbesondere Tandemski, geht bereits allein durch das Gewicht von Gerät, Behindertem und Begleitperson eine wesentlich erhöhte *Betriebsgefahr* aus.

5. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder

Die Behinderten und ihre Begleiter haben die FIS-Regeln zu befolgen. Diese Regeln werden in der Gerichtspraxis als allgemein anerkannte Verhaltensregeln gewertet. Sie sind verbindlich. Die SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder (viersprachig) ergänzen die FIS-Regeln. Wer Markierungen, Signale und Weisungen des Personals der sicherungspflichtigen Unternehmungen missachtet, ist im *Unrecht!*

Es ist heute völlig unbestritten, dass die FIS-Verhaltensregeln bei *Kollisionsunfällen auf Schneesportabfahrten* sowohl bei den Gerichten aller Stufen wie in der Schadenerledigungspraxis der Versicherungsgesellschaften als Massstab für die erforderliche *Sorgfalt aller Pistenbenützer* gelten.

Gemäss den FIS-Regeln ist der Schneesportler verantwortlich für die Betriebssicherheit seines Abfahrtsgerätes. Die am FIS-Kongress in Portoroz im Jahre 2002 genehmigte authentische Interpretation der Regeln betont, dass die Skifahrer und Snowboarder nicht einzig für ihr fehlerhaftes Verhalten, sondern auch für die Folgen einer mangelhaften Ausrüstung verantwortlich sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Benützung *neu* entwickelter Sportgeräte. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann zivil- und strafrechtlich gestützt auf FIS-Regel 1 (Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder) verantwortlich gemacht werden.

6. Begleitpersonen – Ausbildung – Übernahmeverschulden

Swiss Snowsports hat im Oktober dieses Jahres eine Arbeitsgruppe „*Behinderten-Sneesport*“ geschaffen und per 1. Januar 2010 einen ausgewiesenen Spezialisten

als Disziplinenchef verpflichtet. Ein *Minimumstandard* für kommerzielle oder institutionelle „*Begleitpersonen im sitzenden Behinderte-Schneesport*“ wurde der SKUS vorgelegt. Er wurde durch die SKUS ergänzt um die *Kenntnis der Beförderungsvorschriften der Bahnen*. Der Minimumstandard entspricht dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand, wie er in der SKUS an zwei Sitzungen eingehend diskutiert wurde.

Begleitpersonen, professionelle und ehrenamtliche, unterstehen bei *Fremdgefährdung* den Grundlagen zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Wer eine Aufgabe übernimmt, für deren sachgerechte Erfüllung er nicht oder ungenügend ausgebildet oder ausgerüstet ist, setzt sich dem Vorwurf eines straf- und zivilrechtlich relevanten *Übernahmeverschuldens* aus. Guter Wille allein genügt nicht, um Behinderte zu begleiten. Die **Ausbildung** ist eine **behindertenspezifische** - pädagogisch, methodisch, technisch, medizinisch und auch rechtlich. Die Begleitung Behinderter ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

Bei den *ehrenamtlichen Begleitpersonen* handelt es sich vorwiegend um Angehörige, Freunde und Bekannte. Diese sind nicht einzig im Umgang mit dem Rollstuhl und anderen Hilfsmitteln vertraut und erfahren, sie kennen auch die anderen speziellen Erfordernisse der Behinderten, insbesondere deren medizinischen Bedürfnisse. Vor der Übernahme der Begleitung muss sich der Ehrenamtliche fragen, ob er tatsächlich den Anforderungen an eine Begleitung im Schneesport genügt, ob er *physisch und psychisch* fähig ist, als Begleitperson *sachgerecht* zu handeln.

7. SKUS-Richtlinien, Neufassung des bestimmungsgemässen Gebrauchs - Ausnahmeregelung für behinderte Schneesportler in sitzender Stellung

Anlässlich ihrer 60. Sitzung vom 11. November 2009 hat die SKUS die Neufassung von Ziffer 13 ihrer Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten in deutscher, französischer und italienischer Sprache verabschiedet.

Die Neufassung ist mit *drei Absätzen* – **Regel, Ausnahme für Behinderte und Verbot** - systematisch klar gegliedert. Sie lautet:

Deutsch

13. Die Abfahrten sind für Skifahrer und Snowboarder sowie für Benutzer von Abfahrtsgeräten mit vergleichbarer Verwendung in aufrechter Stellung bestimmt.

Behinderte mit Abfahrtsgeräten in sitzender Stellung wie Mono- und Dualskibob, Uni-, Dual- und Tandemski, usw., können zur Benützung der Abfahrten zugelassen werden, wenn sie fähig sind, die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder zu befolgen und ihre Begleitpersonen entsprechend ausgebildet sind.

Schlittler, Langläufer, Mountainbiker, Fussgänger, Schneeschuhläufer, Hunde, usw. gehören nicht auf Abfahrten.

Français

13. Les descentes sont destinées aux skieurs et snowboarders ainsi qu'aux usagers d'engins de glisse permettant une utilisation similaire en position debout.

Les personnes handicapées peuvent être admises à l'utilisation des descentes avec des engins de glisse en position assise tels que mono- et dualskibob, uni-, dual- et tandemski, etc., si elles sont capables de respecter les Règles de conduite FIS et si leurs accompagnateurs sont au bénéfice d'une formation adéquate.

Les lugeurs, skieurs de fond, adeptes du VTT, piétons, raquettes, chiens, etc. n'ont pas leur place sur les descentes.

Italiano

13. Le discese sono destinate agli sciatori e snowboardisti così come agli utilizzatori di mezzi di scivolamento che permettono un utilizzo simile in posizione eretta.

I disabili possono essere ammessi all'utilizzo delle discese con apparecchi di scivolamento in posizione seduta come il mono- e il dualskibob, uni-, dual- e tandemski, ecc., se sono capaci di rispettare le regole di comportamento FIS e se i loro accompagnatori beneficiano di una formazione adeguata.

Le discese non sono destinate agli slittatori, ai fondisti, ai «biker», ai pedoni, agli utilizzatori di racchette da neve (snowshoers), ai cani, ecc..

8. Versicherungsschutz

Der Präsident SKUS hat die Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten KRS-SBS anlässlich ihrer Sitzung vom 12. November 2009 über die am Vortag verabschiedete Neufassung von Ziffer 13 orientiert.

In der KRS-SBS wurde u.a. die Frage des haftungsrechtlichen Versicherungsschutzes der Behinderten und ihrer Begleiter diskutiert.

Wie die SKUS geht die KRS-SBS davon aus, dass die SSSA Arbeitsgruppe „Ausbildung“ sowie die Behindertenorganisationen und –institutionen sich dieser Problematik bewusst sind und die Behinderten und ihre Begleiter entsprechend orientieren und beraten.

Mit dieser Orientierung hoffe ich, einen Beitrag an die in der Sache unbestrittene Integration der Behinderten in den Schneesport geleistet zu haben. Für Auskünfte stehe ich zur Verfügung.

Für ergänzende Informationen in technischer und kommerzieller Hinsicht verweise ich auf die websites der beiden Hersteller Tessier (F) und Prashberger (A): <http://www.dualski.com/accueil.html> und <http://www.prashberger.com/wintersport/monoski/>.

Ich wünsche den behinderten Schneesportlern und ihren Begleitpersonen einen unfallfreien und erfolgreichen Winter.

RA Heinz Walter Mathys
Präsident SKUS
Mitglied KRS-SBS
mathys.snow_safety@bluewin.ch
+41 21 9077834 / 079 6901508

24.11.2009/hwm